

Ergebnis der Vorabregulierung - Stellungnahme der Bundesnetzagentur

1. Wir kommen nach der Prüfung gemäß Nr. 4.1.3 BbR zum Ergebnis, dass ein Aus- bzw. Aufbau von NGA-Netzen im Erschließungsgebiet Götzdorf, Hoheneggkofen und Obergangkofen **nicht mit** weniger wettbewerbsverzerrenden Mittel in den Ortsteilen möglich erscheint.
2. Wir kommen nach der Prüfung gemäß Nr. 4.1.3 BbR zum Ergebnis, dass ein Aus- bzw. Aufbau von NGA-Netzen im Erschließungsgebiet Hachelstuhl-Windten **mit** weniger wettbewerbsverzerrenden Mittel möglich erscheint.
3. Beachten Sie dazu auf folgenden Seiten die Stellungnahme der Bundesnetzagentur.
4. Wir werden die Möglichkeit einer mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln mögliche Breitbanderschließung zum Inhalt unseres Auswahlverfahrens machen und explizit die Beachtung und Darstellung bei der Angebotslegung von Netzbetreibern verbindlich vorgeben.
5. Weder besitzen wir ein eigenes Stadtwerk, noch existiert in der Nähe ein geeigneter Energieversorger, der eine TK-Versorgung betreibt.
6. Die Bundesnetzagentur hat auf unsere Anfrage vom 02.05.2013 nachfolgende Stellungnahmen vom 26.06.2013 abgegeben.

Kumhausen, 27.06.2013

Gemeinde Kumhausen

Thomas Huber, 1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister



Gemeinde Kumhausen
z.Hd. Herrn
1. Bürgermeister Thomas Huber
Rathausplatz 1
84036 Kumhausen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.05.2013

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114f 3918-4/2013-41

☎ (02 28)
14-5516
oder 14-0

Bonn
26.06.2013

**Breitbandausbau der Gemeinde Kumhausen auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR
– Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Huber,

Sie haben am 02.05.2013 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Kumhausen gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung in den Ortsteilen Götzdorf, Hachelstuhl mit Windten, Hoheneggkofen und Obergangkofen verbessert werden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Für die Erschließungsgebiete in den Ortsteilen Götzdorf, Hoheneggkofen und Obergangkofen kann ich Ihnen gemäß Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR bestätigen, dass vorabregulierte Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums nicht zur gewünschten Erschließung des Gebietes führen können.**
- 2. Im Erschließungsgebiet im Ortsteil Hachelstuhl kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums zur gewünschten Erschließung des Gebietes führen. Die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVt) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur kann im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL¹ grundsätzlich dazu beitragen, die**

¹ Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen zu reduzieren, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das in einem offenen und technologieutralen Ausschreibungsverfahren ausgewählte Angebot sieht eine FttC-Erschließung in Versorgungslücken vor.
2. Die dabei gewählte Trassenführung erschließt bestehende KVz über die HVt der Telekom als zugangsverpflichtetem, marktbeherrschenden Unternehmen. Es bestehen freie Kapazitäten in durchgängigen Kabeltrassen (Leerrohr oder hilfsweise Glasfaser) der Telekom zwischen HVt und den zu erschließenden KVz.


Erschließt das geförderte Unternehmen die KVz nicht über die HVt, sondern im Rahmen einer alternativen Architektur, können Leerrohre bzw. unbeschaltete Glasfaser zwischen HVt und KVz nicht genutzt werden.

Sobald der von der Bundesnetzagentur betriebene bundesweite Infrastrukturatlas Infrastrukturdaten von der Telekom enthält, können Sie die Lage und Anbindung der KVz dort erfragen. Bis dahin können Sie diese Information nur direkt von der Telekom erfragen. Die konkrete Verfügbarkeit muss in jedem Fall von der Telekom geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund kann die Bundesnetzagentur im Rahmen des Verfahrens nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für den Ortsteil Hachelstuhl nicht abschließend beurteilen, ob die teilweise Einbindung vorabregulierter Vorleistungsprodukte im konkreten Einzelfall möglich und in der Gesamtschau sinnvoll ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Doris Gemeinhardt-Brenk